



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

VERWALTUNGSGERICHT

Bezeichnung „Ingenieur“ setzt Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung voraus

Wer die Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ führen will, muss das erfolgreiche Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Studienzeit von mindestens 3 Jahren an einer Hochschule nachweisen. Das entschied jetzt das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und gab damit der Auffassung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen recht.

Zu dem Verfahren war es gekommen, weil die IK-Bau NRW es abgelehnt hatte, einen Diplom-Wirtschaftsingenieur, der ein 5-semesteriges weiterbildendes Teilzeit-Fernstudium und zudem einen 4-semesterigen weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Baulicher Brandschutz und Sicher-

heitstechnik“ auf Teilzeitbasis absolviert hatte, als freiwilliges Mitglied aufzunehmen. Nach Ansicht der Kammer erfüllte seine akademische Ausbildung nicht die Anforderungen des Ingenieurgesetzes. Dagegen hatte er geklagt.

Das Verwaltungsgericht folgte in seinem Urteil der Argumentation der Kammer und wies die Klage ab. Der Kläger habe kein Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung absolviert und sei nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen, erklärte das Gericht. Es müsse gesichert sein, dass die grundlegenden Kenntnisse, die für die Berufsaufgaben des Ingenieurs unverzichtbar seien, durch ein Studium vermittelt worden seien. Zudem lägen

die Voraussetzungen für einen berufsqualifizierenden Abschluss nur dann vor, wenn dieser aufgrund eines einheitlichen Studiengangs erworben sei.

Zwei von dem Kläger absolvierte Fernstudiengänge – zum Wirtschaftsingenieur sowie im Bereich Baulicher Brandschutz und Sicherheit – genügten nicht den Anforderungen des Ingenieurgesetzes. Die Inhalte im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen seien nicht naturwissenschaftlicher oder technischer Art gewesen. Zudem sei die Mindeststudiendauer nicht erfüllt worden. Ob sich der Kläger im Laufe seines Berufslebens weitere Fähigkeiten angeeignet habe, sei „nicht erheblich“, stellte das Gericht fest.

Bottroper Schüler waren als „Landvermesser“ im Einsatz

Mit welchen Geräten arbeitet ein Vermessungsingenieur? Wie funktioniert ein Tachymeter? Wie wird ein Sportplatz vermessen? Mit diesen und ähnlichen Fragen haben sich seit dem vergangenen Herbst acht Schüler der 8. Jahrgangsstufe des Josef-Albers-Gymnasiums in Bottrop befasst. Unter Anleitung des Vizepräsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Hubertus Brauer, wurde ihnen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft gezeigt, wie ein Vermessungsingenieur arbei-

tet. Ende Januar endete das erstmals durchgeführte Projekt. Vizepräsident Brauer überreichte den Teilnehmern zum Abschluss der AG Mappen und Urkunden.

Neben den theoretischen Grundlagen wurde den Schülern auch die praktische Tätigkeit eines Vermessungsingenieurs vermittelt. So sammelten sie bei einem Außentermin Daten für den Bau einer Turnhalle und eines Zuflusses

Fortsetzung: Seite 2

Konstituierende Sitzung der V. Vertreterversammlung der IK-Bau NRW in Essen

Die neu gewählte Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW kommt am 21. März 2014 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die 101 Vertreterinnen und Vertreter werden unter anderem den neuen Kammervorstand sowie die Ausschüsse der Kammer wählen. Sitzungsort ist der RVR Regionalverband Ruhr in Essen.

Fortsetzung von Seite 1

zu einem Abwasserkanal. Jedem Schüler wurde dabei ein Aufgabenplan überreicht. „Mit unserem Unterricht sollen die Schüler lernen, wie die Planung für so ein Bauvorhaben aussieht“, sagte Vize-Kammerpräsident Brauer. Die Schüler würden mit Aufgaben des Vermessungsingenieurs vertraut gemacht und würden erfahren, wie Mathematik in der Praxis angewandt wird.

Die Schüler waren mit Eifer und Ehrgeiz bei der Sache. „Sie waren sehr interessiert und haben sich gut eingebracht“, freute sich auch StD Manfred Hannappel, der beim Josef-Albers-Gymnasium Koordinator für Mathematik und Naturwissenschaften ist. Der Einsatz der Schüler wird nun auf ihren Zeugnissen im kommenden Sommer positiv vermerkt. Eine weitere Auflage der Arbeitsgemeinschaft sei zudem durchaus denkbar, erklärte Hannappel. Die Resonanz auf das Projekt sei so positiv, dass sich sicherlich auch ande-

re Schüler dafür interessieren dürften.

Das Josef-Albers-Gymnasium und die Ingenieurkammer-Bau NRW arbeiten seit Jahren in einem wegweisenden Projekt zusammen. Seit dem Schuljahr 2008/09 bieten sie für den Wahlpflicht-

bereich der Sekundarstufe I das Fach „Ingenieurunterricht“ an. Schülerinnen und Schülern werden dabei die Grundlagen des Bauingenieurwesens vermittelt. Derzeit haben etwa 25 Schüler das Fach „Ingenieurunterricht“ belegt.



Vizepräsident Dr.-Ing. Hubertus Brauer führt die Schüler in die Grundlagen des Vermessungswesens ein.

INGENIEURSUCHE

Mehr Möglichkeiten zur Selbstdarstellung des Ingenieurbüros

In der Vergangenheit wurde auf die verbesserten Möglichkeiten der Ingenieursuche auf der Internetseite www.ikbaunrw.de hingewiesen. Neben einer übersichtlicheren Darstellung der Suchoptionen besteht auch die Möglichkeit einer Stichwortsuche, welche alle Inhalte einbezieht, die über das Mitglied auf der Kammerhomepage eingestellt sind. Aus der täglichen Praxis der Kammer ist zu berichten, dass die Suche von Interessierten unter Nutzung der Ingenieursuche aufgenommen

hat. Gezielt wird dabei nach Ingenieuren mit besonderen Fähigkeiten oder Kenntnissen gesucht.

Allen Kammermitgliedern wird daher empfohlen, die eigenen Fähigkeiten oder die des Ingenieurbüros/des Unternehmens präzenter darzustellen. Hierzu sind Eingaben unter „Meine Profilseite“ vorzunehmen. Hierbei können ein Freitext genutzt, ein Logo hochgeladen und darüber hinaus zwei interessante Projekte vorgestellt werden. Vor allem der Freitext gewährt

über die Stichwortsuche viele Möglichkeiten. Schlagwortartig können Leistungen des Mitglieds aufgeführt werden, vor allem dann, wenn diese durch die vorgegebenen Tätigkeitsschwerpunkte nicht vollumfänglich abgedeckt werden. Mitglieder können dieses Angebot nutzen, wenn sie von Interessenten noch besser und gezielter gefunden werden sollen. Den benannten Service finden Sie auf der Internetseite der Kammer im Mitgliederbereich unter „Meine IK-Bau“.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW;
Layout: Harald Link
Fotos: Bosse (2), Hacker (3)
Keine Haftung für Druckfehler.

DAS JAHR DER AKTIONEN 20|14

Großes Interesse an Projekt-Wettbewerb

Der Projekt-Wettbewerb, den wir anlässlich unseres 20-jährigen Bestehens für unsere Mitglieder ausgelobt haben, stößt auf großes Interesse. Bis Mitte Februar hatten knapp 700 Personen auf der Homepage www.projektwettbewerb.ikbaunrw.de abgestimmt. Sie können aus rund 70 Projekten ihren Favoriten wählen. Bis Mitte November 2014 dauert der Wettbewerb noch.

Die drei erstplatzierten Beiträge erhalten einen Publikumspreis - mit den Preisträgern werden Videos gedreht, in denen sie ihre Projekte präsentieren. Unter den Teilnehmern der Abstimmung werden zehn Preise verlost.

Der Wettbewerb stellt Projekte vor, die auf vorbildliche Weise ingenieurtechnische Kreativität und deren Bedeutung für die Gesellschaft demonstrieren. Die Beiträge konkurrieren in vier Kategorien: Umweltgerechtes Bauen, Innovationen in der Barrierefreiheit, Nutzungsoptimierte Abläufe

und Optimierung der Wirtschaftlichkeit. Das Spektrum der Projekte ist weit gefächert und reicht von Maßnahmen für öffentliche und private Bauten über Verkehrsvorhaben oder Anlagen zur En-

ergiegewinnung bis zur Errichtung von Industriekomplexen, Firmensitzen oder Geschäftsgebäuden. Vorgestellt werden Vorhaben, die im In- und Ausland geplant und umgesetzt wurden.



**Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen**

20|14
Das Jahr der Aktionen.

Unser Blog zum Jubiläumsjahr:
www.das-jahr-der-aktionen.de

2. Vergabetag der Ingenieurkammer-Bau NRW

Im „Jahr der Aktionen 20|14“, im Jahr ihres 20-jährigen Bestehens, veranstaltet die Kammer am Donnerstag, 27. März, ihren zweiten Vergabetag und legt den Schwerpunkt wiederum auf einen breitgefächerten Austausch. Beispiele aus der Praxis sowohl aus Sicht der ausschreibenden Stellen als auch aus Sicht der Bieter zeigen die komplexen Zusammenhänge der Vergabe sowie Chancen und Risiken im Vergabealltag auf.

Der „Vergabetag 2014“ ist Informations- und Austauschplattform zugleich. Traditionell stehen bei dieser Veranstaltungsreihe der Ingenieurkammer-Bau NRW Fragen nach der

Transparenz, Plausibilität und Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen im Mittelpunkt. „Transparenz ernst nehmen“ – zur Umsetzung dieses Leitmotivs im Jubiläumsjahr will die Ingenieurkammer-Bau NRW mit dieser Veranstaltung einen Beitrag leisten. Deshalb sind alle am Vergabeverfahren Beteiligten nicht nur aufs Podium, sondern auch als – hoffentlich aktiv diskutierendes – Publikum eingeladen.

Nach der erfolgreichen Premiere für den Vergabetag im Jahr 2012 wird das Ruhrfestspielhaus in Recklinghausen wiederum als bekannter und attraktiver Veranstaltungsort zur Verfügung stehen. Mehr zum Vergabetag



**Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen**

20|14
Das Jahr der Aktionen.



Vergabetag 2014
Ingenieurkammer-Bau NRW
27. März 2014
Ruhrfestspielhaus Recklinghausen

2014 finden Sie im Internet:
www.ikbaunrw.de

NEUES SERVICEANGEBOT FÜR MITGLIEDER

Website: Fachliste für Lehrgangsteilnehmer

Die IK-Bau NRW stellt eine neue Fachliste über „Lehrgangsteilnehmer Bauwerksprüfung im Hochbau“ auf der Kammerhomepage in der Ingenieursuche oder als pdf-Download unter „Service“/„Zusatzqualifikationen“ zur Verfügung. Veröffentlicht werden Kammermitglieder, die an dem dreitägigen Lehrgang für Ingenieurinnen / Ingenieure der Bauwerksprüfung im Hochbau teilgenommen, ein Zertifikat von der Ingenieurakademie West e. V. erhalten und einer Veröffentlichung zugestimmt haben.

Mit diesem Service kommt die Kammer verschiedenen Anfragen von

Interessierten nach, die sich nach geeigneten Fachleuten erkundigt haben. Auslöser solcher Anfragen beruhen in aller Regel auf den von der Bauministerkonferenz veröffentlichten „Hinweisen für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten“ bzw. der sich daran anschließenden VDI-Richtlinie 6200 „Standsicherheit von Bauwerken; Regelmäßige Überprüfung“.

Ein neuer dreitägiger Lehrgang, der von der Ingenieurakademie West e.V. angeboten wird, beginnt am 17.09.2014.

KLIMASCHUTZPLAN NRW

Online-Beteiligung bis 31. März 2014

Die Mitglieder der IK-Bau NRW können die Klimaschutzziele des Landes Nordrhein-Westfalen mitgestalten. Diese sind Bestandteile des Klimaschutzgesetzes NRW, mit dem sich die Landesregierung das Ziel gesetzt hat, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent zu reduzieren. Im Klimaschutzplan NRW wurden in einer ersten Phase (Konzeptionsphase) im Herbst 2012 von rund 400 Akteurinnen und Akteuren aus dem Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung

und Zivilgesellschaft konkrete Einzelmaßnahmen erarbeitet.

Im Dezember 2013 startete dann die Differenzierungs- und Vernetzungsphase durch die Einbindung der breiten Öffentlichkeit in diesen Dialogprozess. Die Differenzierungs- und Vernetzungsphase bietet in verschiedenen Veranstaltungen und im Rahmen einer Online-Beteiligung allen die Möglichkeit, die Maßnahmenvorschläge aus der Konzeptionsphase kritisch zu prüfen, zu kommentieren, abzustimmen und weitere Vorschläge zu entwickeln. Auf der Grundlage der Auswertungen dieser breiten Beteiligung wird dann von der Landesregierung der Klimaschutzplan NRW erstellt und im Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Online-Beteiligung findet bis zum 31. März 2014 unter www.klimaschutz.nrw.de statt.

Bitte informieren Sie uns, wenn sich Ihre Adresse ändert. Sie erreichen uns unter Telefon 0211 13067-0 oder per E-Mail info@ikbaunrw.de.

BAUMINISTERIUM

Niederschrift der Dienstbesprechung 2013 online verfügbar

Im Rahmen der Dienstbesprechungen der Bauaufsichtsbehörden bei den fünf Bezirksregierungen erfolgt in vielerlei Hinsicht eine wichtige Auslegung der Landesbauordnung und zugehöriger Nebenbestimmungen. Insbesondere für die an der Gebäudeplanung Beteiligten – den bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren wie auch den staatlich anerkannten Sachverständigen aller Fachrichtungen – sind die Niederschriften zu diesen Dienstbesprechungen eine große Unterstützung für die tägliche Praxis.

Die Kammer stellt ihren Mitgliedern diese Niederschriften regelmäßig und fortschreibend im geschützten Mitgliederbereich zur Verfügung. Unter www.ikbaunrw.de, sodann „Informationen für Mitglieder“ sowie „Erlasse & Hinweise von Ministerien“ wurde die aktuelle Niederschrift der Sitzungen aus Juni/Juli 2013 veröffentlicht.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Zweite Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO vom 21. Januar 2014

Auf Grund des § 38 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212) geändert worden ist, hat die Landesregierung im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags eine Änderung der LandesplanungsgesetzDVO verordnet.

GV. NRW. 2014 S. 50

AKTUELLER RECHTSFALL

Blendwirkung von Photovoltaikanlagen

1. OLG Stuttgart, Urteil vom 30.04.2013 - 3 U 46/13 - (IMR 2013,1098 online)

Photovoltaikanlagen sind als allgemein ortsüblich anzusehen, so dass überall mit der Umlenkung von Sonnenstrahlung gerechnet werden muss. Dies kann jedoch im Einzelfall auch zu Beeinträchtigungen führen, die ggf. zu beseitigen sind. Bei der Abwägung der Interessen müssen die Kosten der Umrüstung sowie das gesamtstaatliche Ziel eines Umstiegs auf regenerative Energien zugunsten des Anlageneigentümers berücksichtigt werden.

Das OLG Stuttgart verneint einen Anspruch des Nachbarn auf Nachrüstung mit Anti-Reflektionsmodulen bzw. den Umbau der Anlage. Der betroffene Nachbar musste im konkreten Fall die Lichteinwirkung dulden, weil die Blendwirkung der benachbarten Photovoltaikanlage sich nach gutachterlicher Aussage als verhältnismäßig gering darstellte. Die Beeinträchtigung lag hier im Frühjahr und Herbst für ca. 4 bis 6 Wochen zwischen 14 und 15 Uhr vor. Hinzu kommt die Sonnenwahrscheinlichkeit, im konkreten Fall nahm das Gericht eine Beeinträchtigung im Frühjahr in ca. 1/3 und im Herbst von nur ca. der Hälfte der genannten Zeiten an.

Der maximalen ein-stündlichen Beeinträchtigung standen im konkreten Fall Kosten für den Einbau von Anti-Reflektionsmodulen von ca. 16.000,00 € gegenüber, alternativ hätte der Umbau der Anlage erhebliche Auswirkungen auf die Statik und Optik des Nachbarhauses und würde ca. 12.000,00 € kosten. Dadurch würde auch die Einspeisevergütung nach EEG (Energieeinspeisegesetz) sinken.

2. LG Heidelberg, Urteil vom 15.05.2009 - 3 S 21/08 - (IMR 2011,1020 online)

Demgegenüber hat das Landgericht Heidelberg mit dem Urteil vom

Mai 2009 dem klagenden Nachbarn einen Unterlassungsanspruch wegen Eigentumsstörung zugebilligt, da im konkreten Fall die Wohnräume und insbesondere die Terrasse in einem langen jährlichen Zeitraum täglich von Blendwirkungen betroffen waren, gerade in einer Zeit, in der sie an sonnigen Tagen genutzt werden. Die schräg von unten kommende Blendung war in dem konkreten Fall umso unangenehmer, als gewöhnliche Sonnenschutzvorrichtungen dagegen gerade nicht schützen. Die Art und Weise des Betriebs der Photovoltaikanlage wurde als nicht ortsüblich gewertet.

Das Gericht hat festgestellt, dass der klagende Nachbar nicht verpflichtet ist, die Lichtreflexe durch Selbsthilfemaßnahmen abzuwenden, die Nutzbarkeit seines Grundstücks würde dadurch auch erheblich leiden, auf der Terrasse und im Garten wäre die Nutzbarkeit ohne sichtbare Beeinträchtigung nicht möglich.

3. VGH Hessen, Urteil vom 26.08.2010 - 4 C 1726/09 -

Die Gemeinde hatte in einem Bebauungsplan für einen Teilbereich ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, in einem anderen Teilbereich des Plangebiets ist eine Lärmschutzwand geplant sowie Festsetzung zu Freiflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Gemeinde möchte nun umfangreiche Photovoltaikanlagen an der bestehenden Lärmschutzwand ermöglichen und hierfür ein Sondergebiet festsetzen. Dagegen klagt der Grundstückseigentümer, der befürchtet, durch die Blendwirkungen der Photovoltaikanlagen sowohl optisch als auch gesundheitlich beeinträchtigt zu werden.

Der Verwaltungsgerichtshof Hessen hat die Bebauungsplanänderung für unzulässig erachtet und dem Kläger somit

Recht gegeben, weil die Gemeinde im Rahmen der Abwägungsentscheidung hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf ein angrenzendes Wohngebiet die technischen Einzelheiten (Größe, Höhe und Aufstellwinkel der vorgesehenen Anlage) ohne konkrete

Fortsetzung: Seite 6

MINISTERIALBLATT NRW

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“(progres.nrw) – Programmereich Markteinführung

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – VII 4 – 43.00 vom 13.01.2014

MBI. NRW. 2014 S. 43

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw)-Programmereich KWK (Förderung von KWK-Anlagen und KWK bezogenen Maßnahmen)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - VII 5 – 37.60 vom 14.01.2014

MBI. NRW. 2014 S. 43

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2-2010-02/14 vom 26.01.2006 (MBI. NRW. S. 116) zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.02.2013 (MBI. NRW. S. 99) wird durch Bekanntmachung vom 23.01.2014 geändert.

MBI. NRW. 2014 S. 59

AKADEMIE

Fire Safety Engineering 2014 am 5. Mai in Düsseldorf

Mit der Fire Safety Engineering führt die Ingenieurakademie West in Kooperation mit dem Verein zur Förderung der Ingenieurmethoden im Brandschutz (VIB) die Fachleute in diesem Spezialgebiet zu einem hochaktuellen Symposium zusammen, das deutlich über die Landesgrenzen hinausgeht. Hochkarätige Referenten und Teilnehmer werden aus Deutschland, Österreich und der Schweiz erwartet, um zum aktuellen Stand und zu Entwicklungen der Ingenieurmethoden im Brandschutz zu informieren und anerkannte wie innovative Methoden zur thermischen Bemessung von Bauteilen, Entrauchungsnachweisen und Evakuierungsberechnungen zu diskutieren.

Die Veranstaltung ist eingebunden in einen dreijährigen Turnus, der in den beteiligten Ländern stattfindet und damit nicht nur Vertreter der Sach-

verständigen- und Ingenieurbüros, sondern auch Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzdienststellen und Versicherungsunternehmen anspricht. Mit einer begleitenden Ausstellung werden die Hersteller entsprechender Softwareprogramme vertreten sein.

Die fachliche Leitung und Moderation liegt in den Händen von Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft, Erkelenz.

Themen:

Stand der Ingenieurmethoden in Europa

- Anwendung von Ingenieurmethoden in Österreich
- Anwendung von Ingenieurmethoden in der Schweiz

Fachbeiträge, praktische Anwendung

- Praktische Umsetzung von Entrauchungs- und Evakuierungsberechnungen am Beispiel Theater Basel
- Vergleichende Betrachtungen zu Brandsimulation und Brandversuchen
- Sensitivitätsanalyse von Evakuierungsberechnungen
- Verlässliche Auswertekriterien und professionelle Dokumentation von Brandsimulationen
- Aufbau einer Datenbank von Brandversuchen

Prüfung von Simulations-Berechnungen; Impuls-Referat: Erfahrungen eines Prüfers

Die Tagung rundet eine Podiumsdiskussion ab.

Fortsetzung: Seite 7

Fortsetzung von Seite 5

Festsetzung der Parameter zugrunde gelegt hat. Auch in diesem Urteil musste das Gericht entscheiden, ob die Anlage in ihrer Beeinträchtigungswirkung ortsüblich ist oder nicht. Um diese Wirkungen zu beurteilen, werden bereits beim Bau von Photovoltaikanlagen vielfältige Gutachten eingeholt, die sowohl die Frage der Wärmestrahlung der Anlage als auch mögliche Lichtreflexionen, mögliche Schallreflexionen und mögliche elektromagnetische Strahlungen betreffen.

4. LAI-Hinweise, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlas-

sen und auch nicht in Aussicht gestellt. Daher beinhalten die LAI-Hinweise (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz) Vorgaben zur einheitlichen Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen für den Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Die im Immissionsschutz zu beurteilenden Lichteinwirkungen bewegen sich im Bereich der Belästigung. Gesundheitliche Schäden am Auge können ausgeschlossen werden. Die in Ziff. 6 des Beschlusses der LAI vom 13.09.2012 vorgeschlagenen Maßnahmen tragen zum Schutz vor Lichtimmissionen und zusätzlich zur Energieeffizienz bei. Die LAI-Hinweise finden Anwendung zur Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen auf Menschen durch lichtimmitierende Anlagen aller Art, zum Beispiel künstliche Lichtquellen wie zum Beispiel Scheinwerfer zur Beleuchtung von

Sportstätten, von Verladeflächen und für Anstrahlungen sowie Lichtreklamen, aber auch hellbeleuchtete Flächen wie zum Beispiel angestrahlte Fassaden.

Vergleiche zum Beispiel Dienstbesprechung Immissionsschutz des SMUL mit den Landesdirektionen, den Landkreisen, kreisfreien Städten, dem Oberbergamt und dem LfULG am 16.10.2012 in Dresden (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/lichthinweise), LAI-Hinweise der Bund/Länder/Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - Beschluss der LAI vom 13.09.2012 - (www.lung.mv-regierung.de/dateien). Für NRW gibt es zur Zeit nur einen Runderlass vom 13.09.2000 (MBL.nrw.2000 S. 1283).

*RA Friederike von Wiese-Ellermann
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht*

Fortsetzung von Seite 6

kussion zwischen Anwender, Prüfer, Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle ab.

Änderungen vorbehalten

Termin

Montag, 05.05.2014, 09.30-17.00 Uhr

Veranstaltungs-Nr.: 14-26118

Teilnahmegebühr: € 140 inkl.

Mittagessen

Teilnehmerzahl: maximal 200

Veranstaltungsort

CCD Congress Center Düsseldorf

Eingang CCD Süd

Stockumer Kirchstraße 61

40474 Düsseldorf

Eingeladen sind saSV für die Prüfung des Brandschutzes, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, Mitarbeiter von Planungs- und Sachverständigenbüros, Bauaufsichtsbehörden, Brandschutz-

dienststellen, ausführenden Firmen. Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt. Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/akademie entnommen werden.

Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211 13067-156) oder per E-Mail (akademie@ikbaunrw.de). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211 13067-126 oder -127 gerne zur Verfügung. Die Anmeldung richten Sie bitte an:

Ingenieurakademie West e.V.
Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 13067-126

Telefax 0211 13067-156

E-Mail akademie@ikbaunrw.de

www.ikbaunrw.de

AMTLICHE MITTEILUNG

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt am 23.03.2014:

Dipl.-Ing. Hans Heidenreich, Halle

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes folgender Person ist erloschen:

Dipl.-Ing. (FH) Robert Willuhn, Beratender Ingenieur, Kempen

Die Anerkennungen als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen sind erloschen:

Dipl.-Ing. Rudolf Effer, Ertstadt

Dipl.-Ing. Falko Gromowski, Iserlohn

Dipl.-Ing. Rolf Mauroschat, Wuppertal

Dipl.-Ing. Werner Penning, Beratender Ingenieur, Hückelhoven

Dipl.-Ing. Hermann Schröder, Warendorf

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Rudolf Effer, Ertstadt

Dipl.-Ing. Tuncer Halici, Dorsten

Dipl.-Ing. Friedhelm Hummel, Bottrop

Dipl.-Ing. Christoph Krusel, Olfen

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags 9 bis 19 Uhr;
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr, mittwochs und freitags 10:30 bis 13 Uhr; Telefon 0211 6887280

Justiziarin Bettina Meyn, LL.M.

Geschäftsstelle IK-Bau NRW

montags bis donnerstags 9.30 bis 17 Uhr; Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt

montags bis freitags 9 bis 18 Uhr;
Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14 bis 18 Uhr; Telefon 0521 82092

Die Kammer im Social Web

www.ikbaunrw-blog.de

www.facebook.com/ikbaunrw

www.twitter.com/ikbaunrw

www.youtube.com/ikbaunrw

GEBURTSTAGE

MÄRZ

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | |
|----------|---|--|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Annette Mischke-Gees
Dipl.-Ing. Helmut Clees
Dipl.-Geol. Wolfgang Rummel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Reiner Schönefeld
Dipl.-Ing. Hubert Orth
Dipl.-Ing. Bernd Dreisbach
Dipl.-Ing. Heiner Sievers, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinrich-Wilhelm Bergerhausen,
Beratender Ingenieur
Ing.(grad.) Gerd Alterauge, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Schürings, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinrich-H. Balster, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Udo Feldmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jochen Brandau, ÖbVI
Dipl.-Ing. Hermann-Josef Jonas
Dipl.-Ing. Hermann Naphausen
Dipl.-Ing. Bruno Bussweiler
Dipl.-Ing. Hartmut Harnisch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Uwe Bieber, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Dieter Weymar
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Stenzel
Dipl.-Ing. Bernhard Frehn
Dipl.-Ing. Ryszard Zawicki
Dipl.-Ing. Claus Wagner
Dipl.-Ing. Horst Langner, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Schönhofen
Dipl.-Ing. Wolfgang Wassermann, ÖbVI
Dipl.-Ing. Günther Rößler
Dipl.-Ing. Josef Axer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dietmar Thalman
Dipl.-Ing. Wolfgang Meurer
Dipl.-Ing. Helmut Kattenbeck
Dipl.-Ing. Bernd Merhofe | Dipl.-Ing. Hans Evers, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Reiner Ruhmhardt, ÖbVI
Ing.(grad.) Heinrich Winterling
Dipl.-Ing. Manfred Rothermund |
| 75 Jahre | Dipl.-Ing. Hans-Ludwig Wüllenweber
Dipl.-Ing. Evangelos Lemonidis, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (Basel) Bruno Krone, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Bohrisch
Dipl.-Ing. Hartmut Keil
Dipl.-Ing. Robert Stührmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Tuncer Halici
Dr.-Ing. Hans-Wilhelm Dahlem, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Schein, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dietrich Drewnick, Beratender Ingenieur | |
| 80 Jahre | Dipl.-Ing. Horst Merres, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Walter Wittke, Beratender Ingenieur | |
| 81 Jahre | Dipl.-Ing. Paul-Gerhard Rüter, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günter Michels, Beratender Ingenieur | |
| 82 Jahre | Dipl.-Ing. Oskar Hahn, Beratender Ingenieur | |
| 83 Jahre | Dipl.-Ing. Horst-W. Stein, Beratender Ingenieur | |
| 86 Jahre | Dipl.-Ing. Rudolf Werner Weber, Beratender Ingenieur | |
| 87 Jahre | Dipl.-Ing. Wolfgang Lützenberger | |
| 88 Jahre | Dipl.-Ing. Ernst Korte, Beratender Ingenieur | |
| 89 Jahre | Dipl.-Ing. Klaus Romeiss, Beratender Ingenieur | |
| 90 Jahre | Dipl.-Ing. Josef Heering, Beratender Ingenieur | |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. Dieter Jansen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Keweloh
Ing.(grad.) Winfried Stolz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Böttcher, ÖbVI
Dipl.-Ing. Werner Grohme
Dipl.-Ing. Matthias Ibing
Dipl.-Ing. (FH) Peter Ullrich, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Philipp Ambrosius-Webeling, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernhard Wolf, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Mehmet Küpeli
Dipl.-Ing. Wilfried Künneke, Beratender Ingenieur | |
| 70 Jahre | Dipl.-Ing. Hans Peter Ebenau
Dipl.-Ing. Günther-Ferdinand Pelke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Walter Hofäcker, Beratender Ingenieur | |